



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 29. November 1972

Teil II Nr.68

Tag	Inhalt	Seite
1.11. 72	Beschluß über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels	791
1.11.72	Anordnung über die Erarbeitung und Anwendung paßfähiger Thesauren.....	793
1.11.72	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	793
8.11.72	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft —	793
10.11. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	794
7.11.72	Anordnung Nr. 21 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	794
	Berichtigung	795
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	795

Beschluß über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels

vom 1. November 1972

- Das vom XI. Bauernkongreß der DDR vorgeschlagene Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels wird in der vorliegenden Fassung (Anlage) bestätigt und ab 1. Januar 1973 in Kraft gesetzt.

Das Musterstatut ist die verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts der kooperativen Einrichtung der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels.

- Das Statut der kooperativen Einrichtung ist durch den Rat des Kreises, in dem die kooperative Einrichtung ihren Sitz hat, zu registrieren.

Änderungen und spätere Ergänzungen des Statuts bedürfen jeweils erneut der Registrierung.

Die Vergütungsregelung in der kooperativen Einrichtung und die Übertragung von Bodenflächen an andere kooperative Einrichtungen zur Schaffung günstigerer Wirtschaftsbedingungen oder erforderlicher Produktionsvoraussetzungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

Die Kooperationsvereinbarung zur Regelung der Tätigkeit des Kooperationsverbandes bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes.

Die Bildung des Wirtschaftsverbandes bedarf der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

- Die umfassende Anwendung aller im Musterstatut enthaltenen Prinzipien und die Registrierung des Statuts einer kooperativen Einrichtung durch den Rat des Kreises — bzw. Bestätigung der Kooperationsvereinbarung zur Regelung der Tätigkeit des Kooperationsverbandes durch den Rat des Bezirkes — erfolgt erst dann, wenn für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung der kooperativen Einrichtung als zwischenbetriebliche oder zwischen-genossenschaftliche Einrichtung (ZBE oder ZGE) die notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind.

Diese notwendigen Voraussetzungen sind durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft exakt festzulegen. Für zwischen-genossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen, die noch nicht diesen Anforderungen entsprechen, gelten die Prinzipien des Statuts sinngemäß entsprechend ihrem Entwicklungsstand.

Keinesfalls darf ein verfrühter Übergang zur kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion bzw. zur juristisch selbständigen zwischenbetrieblichen oder zwischen-genossenschaftlichen Einrichtung in den Fällen durch Annahme und Registrierung des Statuts sanktioniert werden, wo dafür die ideologischen, kadermäßigen, ökonomischen, materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen noch nicht ausreichen.

- Das für die Tätigkeit der kooperativen Einrichtung zuständige Staatsorgan hat zu gewährleisten, daß durch die Organe der kooperativen Einrichtung die sozialistische Gesetzlichkeit eingehalten wird. Es ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse und Leitungsentscheidungen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die Entwicklung der kooperativen Einrichtung hemmen, aufzuheben und Maßnahmen einzuleiten, die die sozialistische Gesetzlichkeit wieder herstellen und die planmäßige Wirtschaftstätigkeit der kooperativen Einrichtung sichern.

I. Med. Universitätsklinik
Halle (S), 22.11.72